

Gemeinde Füllinsdorf



REGLEMENT ÜBER DIE ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf
vom 7. November 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Kontrolle	3
§ 3	Zugangsrecht, Auskunftspflicht	3
§ 4	Durchführung der periodischen Kontrollen	3
§ 5	Messung durch die Feuerungskontrollstelle	4
§ 6	Messung durch eine Servicefirma	4
§ 7	Sanierung und Stilllegung der Anlage	4
§ 8	Kompetenzen	4
§ 9	Gebühren	4
§ 10	Vollzug.....	4
§ 11	Rechtsschutz.....	5
§ 12	Strafbestimmungen	5
§ 13	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14	Inkrafttreten	5
	Anhang zum Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle.....	6

REGLEMENT ÜBER DIE ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

Die Einwohnergemeinde-Versammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 8. September 1992 (SGS 786.211) übertragen werden.

§ 2 Kontrolle

¹Der Gemeinderat bestimmt die für die Feuerungskontrolle beauftragte/n Person/en der Gemeinde (Feuerungskontrollstelle) und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

²Die Entschädigung richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung.

³Neben den Messungen der Feuerungskontrollstelle der Gemeinde werden auch Messungen von Servicefirmen anerkannt, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen (SGS 786.211, § 8) und mit typengeprüften Messgeräten (SGS 786.211, § 9) durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

¹Die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Personen der Feuerungskontrollstelle ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

²Der Feuerungskontrollstelle sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen

¹Die Feuerungskontrollstelle orientiert die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

²Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen, müssen den Kontrollrapport innerhalb einer gesetzten Frist bei der Feuerungskontrollstelle beziehen. Die Administrativgebühr ist beim Bezug des Kontrollrapportes zu entrichten. Die Kontrollmessung hat die Servicefirma innert der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Frist der Feuerungskontrollstelle einzureichen.

³Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt die Feuerungskontrollstelle der Gemeinde ohne weitere Vorankündigung die Kontrollmessung durch.

§ 5

Messung durch die Feuerungskontrollstelle

¹Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt die Feuerungskontrollstelle der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Dafür wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen gesetzt.

²Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Feuerungskontrollstelle mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagenbesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Feuerungskontrollstelle mit.

²Ist die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann eine gebührenpflichtige Messung durch die Feuerungskontrollstelle der Gemeinde verlangt werden.

§ 7 Sanierung und Stilllegung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat die Sanierung oder Stilllegung der Feuerungsanlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren.

§ 8 Kompetenzen

¹Die Feuerungskontrollstelle der Gemeinde erlässt Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen.

²Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

³Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden (SGS 786.211) vom 8. September 1992.

§ 9 Gebühren

¹Die Gemeinde bzw. die Feuerungskontrollstelle der Gemeinde erhebt Gebühren für Messungen und zur Deckung von administrativem Aufwand sowie für allfällige kantonale Aufwendungen (Aufsicht über die Feuerungskontrolle, Betrieb der zentralen Datenbank), wie sie im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind.

²Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 10 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

²Er meldet die für die Feuerungskontrolle beauftragte/n Person/en der Gemeinde schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 11 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Feuerungskontrollstelle kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 10. Dezember 1992 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

An der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 7. November 2011 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
Fritz Hartmann

Der Gemeindeverwalter:
Kurt Sidler

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20. Dezember 2011 genehmigt.

Anhang zum Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Der Gemeinderat hat gemäss den §§ 2 und 10 folgende Person mit der Feuerungskontrolle für die Gemeinde (Feuerungskontrollstelle) beauftragt:

- Herr Jean-Marie Vogel, Thermenstrasse 4, 4302 Augst

Gestützt auf § 9 des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 7. November 2011 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben für die alle 2 Jahre durchzuführende Kontrolle einer Feuerungsanlage folgende Gebühren zu entrichten:

Tarifordnung ab 1. Januar 2012 (alle Preise inklusive 8.0 % MwSt.):

Gebühren bei Messungen durch den Feuerungskontrollleur:

		Barzahlung		Rechnung
Einstufig (Öl oder Gas)	CHF	82.10	CHF	91.80
Zweistufig (Öl oder Gas)	CHF	103.70	CHF	111.25

Für die Nachkontrollen werden dieselben Gebühren verrechnet.

Die Gebühren werden von der/den für die Feuerungskontrolle beauftragte/n Person/en der Gemeinde unmittelbar nach der Kontrolle gegen Aushändigung einer Quittung eingezogen oder können mittels Rechnung beglichen werden.

Administrationsgebühr bei Messungen/Kontrollen durch die Servicefirma:

				Rechnung
Administrationsgebühr			CHF	45.00

Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

4414 Füllinsdorf, 29. November 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Fritz Hartmann

Der Verwalter:
Kurt Sidler